

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. S. 436) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 folgende

# Gebührensatzung für das Freibad Traisa

der

Gemeinde Mühlthal

(Freibadgebühren)

beschlossen und am 12.03.2019 zu der hier vorliegenden Fassung geändert.

## § 1 Bereitstellung des Freischwimmbades als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Mühlthal stellt das Freibad Traisa als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit.

## § 2 Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Freibades Traisa sind nach Maßgabe der Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

## § 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Freibades werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Kartentyp	Gebührenklasse		
	A	B	C
Einzelkarte	frei	1,50 €	3,50 €
Einzelkarte Abends, zwei Stunden vor Schließung	frei	1,00 €	2,00 €
Zehnerkarte	frei	12,50 €	30,00 €
Saisonkarte	frei	35,00 €	80,00 €
Saisonkarte 2. Kind	frei	22,00 €	--
Saisonkarte ab dem 3. Kind	frei	frei	--

## Zuordnung der Gebührenklassen

- A - Kinder unter 4 Jahren
  - Kinder und Jugendliche von 4-18 Jahren mit Schwerbehinderung (min. 50%)
  - Kinder und Jugendliche als Inhaber der Jugendleitercard (JULEICA) oder Ehrenamtcard
  - Inhaber der Seniorencard S
  - notwendige Begleitpersonen bei Schwerbehinderung (B), wenn im Ausweis der schwerbehinderten Person das Merkzeichen (B) (Bl) oder (H) eingetragen ist
  - Mitglieder der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Mühlthal
  - Mühltaler Schulklassen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrkraft an Schultagen das Schwimmbad besuchen
  - Gruppen Mühltaler Kinderbetreuungseinrichtungen, die geschlossen unter Aufsicht der erforderlichen Erziehungskräfte das Schwimmbad besuchen
- B - Kinder und Jugendliche von 4-18 Jahren
  - Erwachsene mit Schwerbehinderung (min. 50%)
  - Erwachsene Inhaber der Seniorencard A, der JULEICA oder der Ehrenamtcard
  - Personen, die noch in Ausbildung sind (Schüler, Auszubildende, Studenten...)
  - oder ihren Wehr- oder Ersatzdienst leisten, jedoch nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- C - Erwachsene außer den Gebührenklassen A oder B

<b>Gebühren für Familienkarten</b>	
<b>Kartentyp</b>	<b>Preis</b>
Kleine Familienkarte (1 Erziehungsberechtigter, mind. 1 Kind)	100,00 €
Große Familienkarte (2 Erziehungsberechtigte, mind. 1 Kind)	165,00 €

- 3.1. Tages- und Zehnerkarten berechtigen jeweils nur zu einem einmaligen Eintritt.
- 3.2. Zehnerkarten sind in die nächste Badesaison übertragbar.
- 3.3. Saisonkarten gelten nur für die aufgedruckte Badesaison und sind mit einem geeigneten Lichtbild zu versehen.
- 3.4. Die kleine Familienkarte ist gültig für einen Erziehungsberechtigten und mindesten ein Kind oder Jugendlichen bis 18 Jahre. Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sind bis zum 25. Lebensjahr mit eingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis nachgewiesen wird.
- 3.5. Die große Familienkarte ist gültig für zwei Erziehungsberechtigte mit mindestens einem Kind (Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend).
- 3.6. entfallen.
- 3.7. Für das Gewähren der ermäßigten Eintrittspreise ist beim Lösen der Eintrittskarte ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 3.8. Eine Erstattung des Kaufpreises für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten erfolgt nicht. Beim Verlust einer Eintrittskarte erfolgt kein Ersatz.
- 3.9. Kürzungen der Badesaison begründen keine Erstattungsansprüche für Dauerkarteninhaber.

#### **§ 4 Sonstige Gebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| 4.1. Verlust eines Garderobenschlüssels  | 20,00 € |
| 4.2. Bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtung sind die Kosten der Reinigung zu zahlen, mindestens jedoch                             | 50,00 € |
| 4.3. Wer das Freischwimmbad unberechtigt mit einer vergünstigten Eintrittskarte betritt, hat eine erhöhte Eintrittsgebühr von zu entrichten. | 60,00 € |

#### **§ 5 Sonstiges**

Muss das Freischwimmbad vorübergehend aus zwingenden Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Über Härtefälle entscheidet der Gemeindevorstand.

#### **§ 6 Mehrwertsteuer**

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Mühltal, den 12. März 2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal

Willi Muth  
(Bürgermeister)